

SWR Postfach 37 40 55027 Mainz

Herrn René Ketterer-Kleinsteuber Egartenstr. 58 78647 Trossingen Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Justitiar

Am Fort Gonsenheim 139 55122 Mainz

Telefon 06131 929 2900 Telefax 06131 929 2090

Hermann.Eicher@SWR.de

SWR.de

Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks

28. August 2017

Sehr geehrter Herr Ketterer-Kleinsteuber,

Sie haben sich dazu entschieden, den Rundfunkbeitrag nicht zu zahlen. Das ist Ihre höchstpersönliche Entscheidung. Diese Entscheidung hat allerdings rechtliche Folgen. Die Landesrundfunkanstalten sind zum Einzug des Rundfunkbeitrags nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet. Wird daher nach wiederholten Mahnungen der Rundfunkbeitrag nicht entrichtet, wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

Der Gerichtsvollzieher ist nach § 802 f ZPO verpflichtet, Sie über die möglichen Folgen der Nichtabgabe einer Vermögensauskunft zu belehren. Daher enthält sein Schreiben auch den abstrakten Hinweis, dass bei einer Verweigerung der Vermögensauskunft auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl erlassen wird. Dies ist schlicht die Darstellung der Gesetzeslage. Sie werden aber in dem Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks vergeblich einen solchen Antrag suchen. Wir werden einen solchen Antrag auch nicht stellen. Ihre öffentlich getätigte Befürchtung, Sie seien von Haft bedroht, ist insoweit unbegründet. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Vollstreckungsmodalitäten von Bundesland zu Bundesland verschieden sind. Meine Ausführungen gelten daher ausdrücklich auch nur für Baden-Württemberg, wo der SWR die Möglichkeit hat, auf die Folgen der Nichtabgabe einer Vermögensauskunft so unmittelbar einzuwirken.

Im Vollstreckungsersuchen wird eine gütliche Einigung gemäß § 802 b ZPO angestrebt und kann vom Gläubiger einer Zahlungsvereinbarung über maximal 12 Monate zugestimmt werden. Diese Passage wurde im Vollstreckungsersuchen durch den Gerichtsvollzieher nach Rücksprache mit dem SWR geschwärzt. Und das hat seinen guten Grund: Im Frühjahr dieses Jahres haben wir bei der Geltendmachung einer Forderung wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge gegen Sie einer Ratenvereinbarung zugestimmt. Der Gerichtsvollzieher und der SWR mussten dann allerdings feststellen, dass Sie wortbrüchig geworden sind und die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten haben. Erst nach erneuter Aufforderung zur Abgabe der Vermögensauskunft wurde der entsprechende Betrag von Ihnen gezahlt. Aus diesem Grund stimmen wir bei der nun geltend



gemachten Forderung einer Ratenvereinbarung nicht zu, weil ansonsten zu befürchten stünde, dass sich der Ablauf wiederholt.

Wir gehen davon aus, dass damit Ihre Fragen zu dem Sie betreffenden Vollstreckungsersuchen des SWR beantwortet sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hermann Eicher)